



# **Benutzungsordnung**

## **der Stadt Haren (Ems) für den Dankern-See**

Aufgrund der §§ 6, 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Benutzungsordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmung**

Der in dieser Benutzungsordnung verwendete Begriff „Dankern-See“ beinhaltet die Wasserfläche sowie den Uferbereich vom Wasserrand bis zum äußeren Rand des den See umgebenden Sandweges.

### **§ 2**

#### **Allgemeines**

- (1) Der Dankern-See dient als Naturbadestelle dem Erholungszweck der einheimischen Bevölkerung und aller Tages- und Urlaubsgäste. Es handelt sich um eine jederzeit frei zugängliche und nicht beaufsichtigte Wasserfläche eines Naturgewässers, deren Nutzung ohne Erhebung von Eintrittsgeld geduldet wird. Es ist alles zu unterlassen, was den Erholungszweck des Dankern-Sees beeinträchtigt bzw. zu Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen führt.
- (2) Die Nutzung des Dankern-Sees erfolgt zu allen Jahreszeiten auf eigene Gefahr. Jeder Benutzer hat sich im Vorfeld in eigener Verantwortung über die Land- und Wasserverhältnisse zu informieren.
- (3) Der anliegende Übersichtsplan ist Bestandteil der Benutzungsordnung.

### **§ 3**

#### **Verhalten am Dankern-See**

- (1) Die Besucher des Dankern-Sees haben jederzeit aufeinander Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder unverhältnismäßig behindert oder belästigt wird.

(2) Folgende Benutzungsregeln sind zu beachten:

1. Ein Rettungsdienst oder eine Wasseraufsicht finden nicht statt.
2. Im rot schraffierten Bereich des Übersichtsplanes ist das Schwimmen nur im Rahmen der Wasserskianlagennutzung erlaubt.
3. Das Mitführen, Laufen lassen und Baden von Hunden ist vom 01. März bis 31. Oktober ausschließlich im Bereich des gelb schraffierten Hundestrandes im westlichen Bereich des Dankern-Sees erlaubt.
4. Bootsfahrten sind nur mit nicht motorisierten, für maximal zwei Personen zugelassenen Booten unter Rücksichtnahme auf schwimmende Personen zulässig. Der Mietbootverkehr bleibt hiervon unberührt. E-Jets (Seabobs) sind innerhalb des im Übersichtsplan grün schraffierten Bereichs zugelassen
5. Beim Aufenthalt und beim Baden ist die übliche Sport- oder Badebekleidung zu tragen. Nacktbaden ist nicht erlaubt.
6. Das Grillen und Entzünden eines Feuers ist nur in den festgelegten Zeiten auf den dafür ausgewiesenen Flächen erlaubt.
7. Das Betreten von Eisflächen im Winter erfordert äußerste Vorsicht. Eine offizielle Freigabe der Eisflächen erfolgt nicht.
8. Feuerwehruzufahrten und Rettungswege sind frei zu halten.

(3) Es ist verboten, im Bereich des Dankern-Sees

1. mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu fahren,
2. Musik- und Rundfunkgeräte zu betreiben,
3. Tiere mitzuführen oder Laufen zu lassen; § 3 Abs. 2 Nr. 3 bleibt unberührt.

#### **§ 4**

##### **Haftung**

- (1) Die Stadt Haren (Ems) haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die sich aus der Benutzung der Naturbadestelle und seiner Einrichtungen ergeben. Die haftungsrechtlichen Bestimmungen der Verkehrssicherheit bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Besucher haften für Beschädigungen und sonstige Schäden, die sie während oder infolge ihres Aufenthaltes verursachen. Sollten den Benutzern solche Umstände bekannt werden, wird um zeitnahe Meldung an die Stadt Haren (Ems) gebeten.
- (3) Kleider und Wertgegenstände müssen persönlich verwahrt werden. Eine Haftung der Stadt Haren (Ems) ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten für Fundsachen die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- und Verboten dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den Dankern-See vom 21.09.1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.03.1995, außer Kraft.

49733 Haren (Ems), den 16.12.2010

**STADT HAREN (EMS)**

Honnigfort  
Bürgermeister